

Anlage 4 APOLmCh (Bayern) — Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Dritten Prüfungsabschnitts

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1.

Prüfplan

Der Prüfling erstellt anhand der Niederschrift über die Probenahme und anhand der Probe eines Erzeugnisses oder Tabakerzeugnisses im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nebst Verpackung einen Prüfplan, in dem die Gründe für die einzelnen Untersuchungen erläutert werden. Es sind drei Aufgaben aus unterschiedlichen Ausbildungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 durchzuführen. Eine Aufgabe muss aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sein.

2.

Gutachten

Lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels, eines kosmetischen Mittels, eines Bedarfsgegenstandes oder eines Tabakerzeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens, insbesondere anhand von vorgegebenen Analysendaten sowie einer Niederschrift über die Probenahme des Erzeugnisses oder Tabakerzeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Für drei Untersuchungsgegenstände aus jeweils unterschiedlichen Ausbildungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird dem Prüfling die Niederschrift einer Probenahme, gegebenenfalls die Probe nebst Verpackung, Analysendaten und gegebenenfalls der Bericht einer Betriebskontrolle mit Angaben zum Qualitätssicherungssystem des Herstellungsbetriebes und der Produktlinie ausgehändigt. Anhand dieser Unterlagen erstellt der Prüfling jeweils eine lebensmittelrechtliche Beurteilung in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens. Eine Aufgabe muss aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sein.

3.

Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

a) Allgemeines Lebensmittelrecht

aa) Aufbau und Inhalte des Lebensmittelrechts,

bb) Aufbau und Inhalte des entsprechenden Rechts der Europäischen Union.

b) Organisation und Funktion der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

aa) Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern,

bb) Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht,

cc) Verwaltungsgerichtsbarkeit,

dd) Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Straf-, Strafprozess- und Gefahrenabwehrrecht,

ee) Aufbau der Europäischen Union,

ff) Rechtsakte der Europäischen Union.

c) Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben

- aa) Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien und Betrieben, insbesondere gemäß der Normenfamilie DIN EN ISO 9000 und der Normenserie EN 45000 oder ISO/IEC 17000 sowie den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP),
- bb) deutsches und europäisches Recht auf den Gebieten der Konformitätsbewertung einschließlich Zertifizierungs- und Prüfwesen,
- cc) Handbücher und Dokumentationen der Qualitätssicherung in Lebensmittelbetrieben und Laboratorien.

Zitiervorschlag: Anlage 4 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/anlage-4>